

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 8/16 B

L 5 KR 270/15 (Bayerisches LSG)
S 12 KR 285/14 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Hauck sowie die Richterinnen Dr. Oppermann und Dr. Waßer beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Gewährung von Krankengeld (Krg) über den 10.3.2014 hinaus bis zum 30.9.2014 bei der Beklagten und den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat - teilweise unter Bezugnahme auf das SG-Urteil - im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin sei ab 11.3.2014 nicht mehr mit Anspruch auf Krg versichert gewesen. Ihre vorbestehende, zunächst auf entgeltlicher Beschäftigung beruhende Mitgliedschaft habe mit dem Ende der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit (AU) am 10.3.2014 (Montag) geendet. Nach der Rechtsprechung des BSG sei geklärt, dass ein Versicherter seine AU vor Ablauf jedes Krg-Bewilligungsabschnitts erneut ärztlich feststellen lassen müsse, um seine Mitgliedschaft mit Krg-Berechtigung aufrechtzuerhalten. Die erst am 11.3.2014 ausgestellte ärztliche AU-Bescheinigung habe diese Anforderungen nicht erfüllt. Die Vorschrift des § 46 Satz 1 Nr 2 und Satz 2 SGB V (*idF GKV-Versorgungsstärkungsgesetz <GKV-VStG> vom 16.7.2015, BGBl I 1211*) sei erst zum 23.7.2015 in Kraft getreten und daher nach den Regeln des intertemporalen Rechts auf den Fall der Klägerin noch nicht anwendbar (*Beschluss vom 13.1.2016*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht formgerecht darlegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfah-

ren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).

- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 1. Die Klägerin formuliert zunächst schon keine klare abstrakte Rechtsfrage, indem sie vorträgt, es gehe "insbesondere um die Auslegung revisiblen Rechts, namentlich des § 46 SGB V (alte Fassung) ..." (*Beschwerdebegründung* S 3). Nach alter Rechtslage seien weitere ärztliche Feststellungen oder Meldungen der AU bei der Krankenkasse nicht erforderlich gewesen, selbst wenn dies der Rechtsprechung der Vorinstanzen und der des BSG entgegenstehe (*Hinweis auf BSG Urteile vom 4.3.2014 - B 1 KR 17/13 R - SozR 4-2500 § 46 Nr 6 und vom 16.12.2014 - B 1 KR 19/14 R - Juris*). Der vom BSG abweichenden Sichtweise alter Rechtslage hätten sich mehrere SG und LSG angeschlossen. Ein fortbestehender Klärungsbedarf liege angesichts einer unbestimmten Anzahl gerichtlich anhängiger (Alt-)Fälle vor, die nach § 46 SGB V aF zu beurteilen seien (*Hinweis auf SG Düsseldorf Urteil vom 28.1.2016 - S 8 KR 288/14; LSG Nordrhein-Westfalen - L 5 KR 154/16; SG Mainz Urteil vom 13.8.2015 - S 3 KR 405/13, s Beschwerdebegründung S 9 f*).
- 7 Sofern die Klägerin sinngemäß § 46 Satz 1 Nr 2 SGB V aF einer erneuten höchstrichterlichen Überprüfung unterziehen will, fehlt es an hinreichender Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt ist" (vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN). Dies ist im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen (vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7). Die Klägerin legt nicht dar, dass nach der zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krg ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG Urteil vom 16.12.2014 (vgl nur BSGE 118, 52 = SozR 4-2500 § 192 Nr 7) noch Klärungsbedarf hinsichtlich des Anspruchs Versicherter auf Krg verblieben ist. Sie legt nicht dar, dass gegen die zitierte Rechtsprechung nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden, die über diejenigen hinausgehen, über die das BSG bereits entschieden hat.

- 8 2. Soweit die Klägerin vorträgt, es gehe auch um die Rechtsfrage, ob § 46 Satz 1 Nr 2 und Satz 2 SGB V entgegen den Regeln des intertemporalen Rechts ausnahmsweise auf den streitgegenständlichen Fall anwendbar sei (*Beschwerdebegründung S 16*), fehlt es erneut an einer abstrakt-generellen Rechtsfrage. Denn es handelt sich um eine auf den Einzelfall der Klägerin zugeschnittene Frage der Rechtsanwendung, der keine Breitenwirkung zukommt und die das LSG in der Berufungsentscheidung bereits verneint hat. Andernfalls wäre eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zu den Grundsätzen des intertemporalen Rechts (*vgl nur BSG SozR 4-2400 § 26 Nr 3 RdNr 21 mwN*) erforderlich gewesen, insbesondere dazu, ob das Gesetz Regelungen enthält, die die Anwendung von § 46 Satz 1 Nr 2 und Satz 2 SGB V auf in der Vergangenheit liegende Sachverhalte anordnen.
- 9 3. Wenn die Klägerin darüber hinaus die Rechtsfrage aufwirft, ob in verfassungskonformer Auslegung davon auszugehen sei, dass Art 1 Nr 15 GKV-VStG ein rückwirkend in Kraft getretenes bzw klarstellendes Gesetz sei, sodass § 46 Satz 1 Nr 2 und Satz 2 SGB V auch auf vor dem Datum des Inkrafttretens liegende Sachverhalte anzuwenden sei (*Beschwerdebegründung S 16*), fehlt es an hinreichender Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Hierfür hätte sich die Klägerin mit den vom BVerfG aufgestellten Maßstäben zur rückwirkenden bzw klarstellenden Klärung einer Rechtslage durch den Gesetzgeber (*vgl nur BVerfG Beschluss vom 17.12.2013 - 1 BvL 5/08 - BVerfGE 135, 1, 16 ff, RdNr 48, 52 ff mwN*) auseinandersetzen müssen, unter Beachtung der von ihr in Bezug genommenen Gesetzesmaterialien (*BT-Drucks 18/4095 S 80*). Danach sollen Versicherte "zukünftig" den Anspruch auf Krg behalten, soweit die AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird (*vgl BT-Drucks 18/4095 S 81*).
- 10 4. Ebenso fehlen substantiierte Darlegungen, soweit sich die Klägerin auf eine Verletzung von Art 3 Abs 1 GG beruft. Hierfür ist es nicht ausreichend, lediglich vorzutragen, dass eine rückwirkende Auslegung des neuen Rechts unter Berücksichtigung einer Gleichbehandlung mit Beziehern von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld erforderlich sei, welche bereits in der Vergangenheit einen Anspruch auf Krg vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit nach § 47b Abs 1 Satz 2 SGB V gehabt hätten (*Beschwerdebegründung S 10 f*). Wird eine Verletzung des Gleichheitssatzes gerügt, muss die Beschwerdebegründung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG darlegen, worin die für eine Gleich- bzw Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale bestehen sollen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45; BSG Beschluss vom 8.7.2013 - B 12 R 33/12 B - Juris RdNr 9*). Aus dem Vortrag der Klägerin wird nicht deutlich, weshalb sie eine Gleichbehandlung mit der in § 47b SGB V genannten Personengruppe beanspruchen könnte. Die Norm enthält Sonderregelungen für die Berechnung des Krg für Bezieher von Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 12 5. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)